

Anlage 1 zur Finanzordnung Beitrags- & Gebührentabelle

Diese Anlage regelt die Beiträge und weiteren Gebühren.

Sie tritt mit Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Erweiterten Vorstands in Kraft.

1 Beitrag des BSV Rheinland

Der Gesamt-Jahresbeitrag im BSV Rheinland setzt sich zusammen aus:

- dem Jahresbeitrag des BSV Rheinland
- den Beiträgen und Gebühren dritter Organisationen

Jahresbeitrag des BSV Rheinland	Gemeinnützige Vereine	Nicht gemeinnützige Vereine	Natürliche Personen
pro Mitglied (Festlegung durch die Mitgliederversammlung)	0,97 €	1,21 €	z.Zt. 2,00 €*
Beiträge und Gebühren dritter Organisationen			
Grundbeitrag des BSV NRW pro Verein (inkl. „Sport im Betrieb“)	20,00 €	20,00 €	0,00 €
Beitrag des DBSV pro Mitglied	0,36 €	0,36 €	0,36 €
Beitrag des BSV NRW pro Mitglied	1,85 €	2,54 €	1,85 €
Beitrag des LSB und der Partnerverbände pro Mitglied	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Beitrag der Sportversicherung pro Mitglied	1,45 €	1,45 €	1,45 €
Beitrag der Sporthilfe pro Mitglied	0,16 €	0,16 €	0,16 €
Beitrag der VBG pro Mitglied	0,26 €	0,26 €	0,26 €
Gema-Gebühren pro Mitglied	0,08 €	0,08 €	0,08 €
Beitrag des Stadt- / Kreissportbundes	trägt der Verein	trägt der Verein	1,14 €
Jahresbeitrag pro Mitglied (je Verein +20,- €):	5,33 €	6,26 €	7,50 €*

*Für Einzelmitglieder ist ein Gesamtbeitrag i.H.v. 7,50 € festgelegt; dieser Betrag abzgl. der Beiträge und Gebühren dritter Organisationen ergibt den Jahresbeitrag des BSV Rheinland.

Vereine, die im Laufe eines Jahres beitreten, zahlen:

- bei Beitritt bis zum 31.03. den oben genannten Beitrag nach Mitgliederaufstellung
- bei Beitritt ab dem 01.04. einen Pauschalbeitrag von 50,- €

2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr	
pro Verein / Einzelmitglied	entfällt zurzeit

3 Sonstige Gebühren

Gebühren zur Beitragsrechnung

Gebühr für Rechnungsstellung ohne SEPA-Mandat	entfällt zurzeit
Mahngebühr 1. Mahnung	10,00 €
Mahngebühr 2. Mahnung	20,00 €

Ordnungsgelder

Ordnungsgelder übergeordneter Verbände, die über den BSV Rheinland eingefordert werden	werden 1:1 weitergegeben
Unentschuldigte Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung pro Verein	entfällt zurzeit
Ordnungsgeld bei Verstoß gegen Verbandsregeln	Einzelfall-Entscheidung

Gebühren zum Sportbetrieb

Spielberechtigung (früher Passgebühr)	entfällt zurzeit
Zusatzbeiträge einzelner Sparten	wird in den Sparten geregelt
Meldegebühren / Startgelder	wird in den Sparten geregelt
Ordnungsgelder	wird in den Sparten geregelt
Schiedsrichtergebühren	wird in den Sparten geregelt
Protestgebühren	wird in den Sparten geregelt
Nichtteilnahme an Spartenversammlungen pro Verein	wird in den Sparten geregelt

Einberufen des Rechtsausschusses

Beantragen eines Einspruchsverfahrens	50 €
Berufung in einem Widerspruchsverfahren	50 €

Beschlossen am 11.03.2025 mit Gültigkeit ab 01.01.2025